

Antrag

**der Abgeordneten Peri Arndt, Hendrikje Blandow-Schlegel,
Ole Thorben Buschhüter, Gert Kekstadt, Uwe Lohmann, Jan Quast,
Karl Schwinke, Dr. Tim Stoberock, Dr. Sven Tode**

zu Drs. 21/12010 (Bericht des Verfassungsausschusses)

Betr.: Tag des Grundgesetzes soll dauerhaft zum Feiertag werden

Seit dem 23. Mai 1949 bildet das Grundgesetz das Fundament der Demokratie in Deutschland. An diesem Tag hat der Parlamentarische Rat das Gesetz feierlich verkündet. Neun Monate hatten die Mütter und Väter des Grundgesetzes intensiv beraten.

Das deutsche Grundgesetz ist damals auch als Reaktion auf den Nationalsozialismus entstanden. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte wurden fest verankert, um den Staat und die Gesellschaft künftig vor inneren Feinden zu schützen. Unmissverständlich formuliert das Grundgesetz den Vorrang der Grundrechte und ihre ewige, unabänderbare Gültigkeit für alle Menschen mit Auswirkungen auf alle anderen Gesetze und Rechtsnormen.

Es enthält auch ein klares Bekenntnis zu Europa. Bereits in seiner Präambel heißt es: „Von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Später wurde das deutsche Grundgesetz für viele Länder, die aus einer Diktatur kamen, zum Vorbild – darunter Spanien und Portugal. Die zentrale Norm des Grundgesetzes in Artikel 1 Absatz 1 – die Würde des Menschen ist unantastbar – wurde wörtlich in die europäische Grundrechtecharta übernommen. Auch viele Staaten außerhalb Europas orientierten sich am Grundgesetz der Bundesrepublik.

In der Aufklärung und im Humanismus verankert, weist die Verfassung in die Zukunft, ohne die Vergangenheit aus dem Blick zu verlieren. Legislative, Exekutive und Judikative bilden das Grundgerüst, das die parlamentarische Demokratie kennzeichnet und Wirkung in alle Zukunft entfaltet. In welcher Dimension und auf welcher Ebene auch immer, jedes gesellschaftspolitische Handeln kann auf die Verfassung mit den ihr innewohnenden Rechten und Pflichten zurückgeführt werden.

Der 23. Mai ist der Geburtstag des Grundgesetzes und ein großer Feiertag für die wiedergewonnene Demokratie. Mit seiner Etablierung als gesetzlichem Feiertag setzt die Hamburgische Bürgerschaft ein Zeichen, sich für Demokratie, Freiheit und Humanismus, für Vielfalt und ein gerechtes Miteinander einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1.

Gesetz zur Einführung des Tags des Grundgesetzes als Feiertag
vom ...

Einziger Paragraph

§ 1 des Gesetzes über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 386, 388), erhält folgende Fassung:

„Gesetzliche Feiertage sind:

1. Neujahrstag,
2. Karfreitag,
3. Ostermontag,
4. 1. Mai,
5. Tag des Grundgesetzes (23. Mai),
6. Himmelfahrtstag,
7. Pfingstmontag,
8. Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. 1. Weihnachtstag,
10. 2. Weihnachtstag.“

2.

Der Senat möge den 23. Mai zum Anlass nehmen, mit Veranstaltungen die Bedeutung der Grundrechte für das heutige und zukünftige zivilgesellschaftliche Leben und ihre historische Entwicklung über die städtischen Bildungs- und Kultureinrichtungen in die Stadtgesellschaft zu tragen.

Einen Schwerpunkt sollte dabei die Aufklärung über die Rolle der Freien und Hansestadt Hamburg im historischen Prozess der Verfassungsgebung, vom Paulskirchenparlament über die Weimarer Nationalversammlung bis hin zum Parlamentarischen Rat, bilden, um die Beteiligung Hamburgs an der Entwicklung hin zu einem demokratischen, geeinten Deutschland als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa bekannt zu machen.